

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 36 Stmk. LSG 1983 Vorführraum und Vorführer

Stmk. LSG 1983 - Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

- (1) Unberufenen ist der Eintritt in den Vorführraum durch Anschlag zu verbieten.
- (2) Das Aufbewahren betriebsfremder oder leicht brennbarer Gegenstände und die Verwendung offenen Lichtes ist im Vorführ- und Umwickelraum untersagt.
- (3) Im Vorführraum ist eine betriebsfähige elektrische Taschenlampe zur Verfügung zu halten.
- (4) Der Vorführer hat während öffentlichen Vorführungen das Ablaufen des Filmes zu überwachen, es sei denn, es handelt sich um eine automatische Vorführanlage.

In Kraft seit 01.10.1983 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$